



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Sylvia Eisenberg (CDU)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur

### **Schulleiterstelle an der Klaus-Groth-Realschule**

#### **Vorbemerkung:**

Laut Pressemitteilung der KN vom 4.7. hat die vom Schulleiterwahlausschuss gewählte Schulleiterin der Klaus-Groth-Realschule in Kiel die Probezeit nicht bestanden und muss von ihrem Schulleiterposten zurücktreten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kriterien können im allgemeinen dazu führen, dass ein(e) vom Schulleiterwahlausschuss gewählte (r) Schulleiter(in) nach der Probezeit nicht als Rektorin oder Rektor übernommen wird?

Gemäß § 20 a Abs. 5 LBG ist einer Beamtin oder einem Beamten, der oder dem ein Amt mit leitender Funktion auf Probe übertragen worden ist, das Amt mit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen. Die maßgeblichen Kriterien für die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Probezeit sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung.

2. Ist es richtig, dass während der Probezeit einer Schulleiterin / eines Schulleiters eine Begleitung durch die untere Schulaufsicht erfolgt, die in einer dienstlichen Beurteilung endet?

Wenn ja, gibt es Richtlinien für diese Beurteilungen und wie sehen diese einzelnen aus?

Ja. Die dienstliche Beurteilung soll die Ausgangssituation berücksichtigen und Aussagen zur Beratungs-, Leitungs-, Verwaltungs- und Führungskompetenz sowie zur Entwicklung dieser Kompetenzen im Beurteilungszeitraum treffen. Als Grundlage dienen insbesondere Schulbesuche, Unterrichtsbesuche, Teilnahme an Konferenzen, Versammlungen und Veranstaltungen sowie eigene Eindrücke und Rückmeldungen von Ansprechpartnern.

3. Welche Kriterien treffen auf den o.g. Fall zu bzw. welchen Richtlinien wurde nicht entsprochen?

Aussagen zur konkreten Beurteilung sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.

4. Ist es richtig, dass die zuständige Schulrätin als Schulaufsichtsbehörde allein über die endgültige Bestellung zur Rektorin entscheiden kann/ in diesem Fall entschieden hat? Wenn ja, wie kann diese Entscheidung überprüft werden? Wenn nein, wer oder welche Institutionen waren an dieser Entscheidung noch beteiligt?

Das zuständige Schulamt in Person der dort tätigen Schulrätinnen und Schulräte ist zuständig und verantwortlich für die Beurteilung von Schulleiterinnen und Schulleitern am Ende der zweijährigen Probezeit. Auf der Grundlage dieser Beurteilung erfolgt die Ernennung auf Lebenszeit oder die Feststellung des nicht erfolgreichen Abschlusses der Probezeit durch die oberste Schulaufsicht. Sowohl die dienstliche Beurteilung als auch die Feststellung des nicht erfolgreichen Abschlusses der Probezeit sind verwaltungsgerechtlich überprüfbar.

5. Ist das Bildungsministerium von den Vorgängen, die zur Entscheidung der Schulrätin geführt haben, in Kenntnis gesetzt worden? Wenn ja, wann und in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

Die oberste Schulaufsicht war über den Verlauf der Probezeit und auch über konkrete Vorgänge, die zu der Entscheidung des nicht erfolgreichen Abschlusses der Probezeit geführt haben, informiert. Die Informationen basierten auf diversen schriftlichen Eingängen, Telefonaten sowie zahlreichen Arbeitsgesprächen.

6. Ist es richtig, dass das Gremium, das die Wahl der Schulleiterin vorgenommen hat, nicht davon unterrichtet wurde, dass und warum die Schulleiterin nicht aus der Probezeit übernommen wird? Wird dieses Versäumnis nachgeholt? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?

Eine Unterrichtung oder Beteiligung des Schulleiterwahlausschusses ist zum Ende der Probezeit gemäß § 20 a Abs. 5 LBG gesetzlich nicht vorgesehen.

7. Ist es richtig, dass der Schulleiterin untersagt wurde, die Schul- und Kreiselternvertreter über den Sachverhalt zu informieren?

Wenn ja, von wem, auf welcher rechtlichen Grundlage und mit welcher Begründung?

Der Schulleiterin ist nicht untersagt worden, Schul- und Kreiselternschaft über die Tatsache des Nichtbestehens ihrer Probezeit als Schulleiterin zu informieren. Sie ist allerdings mit Schreiben vom 01.07.2002 des Schulamtes Kiel darauf hingewiesen worden, dass sie als Beamtin gemäß § 77 Landesbeamtengesetz Verschwiegenheit über die ihr in ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten zu bewahren hat. Dieses geschah aufgrund ihres von ihr dem Schulamt schriftlich mitgeteilten Wunsches, sich im dienstlichen Interesse zu den Vorgängen der Schule öffentlich äußern zu dürfen.

8. Ist ein klärendes Gespräch zwischen der Schulleiterin, der Schulrätin, dem Bildungsministerium und dem Schulleiterwahlgremium vom Bildungsministerium beabsichtigt oder in Aussicht gestellt worden? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?

Es hat mehrere den Sachverhalt betreffende Gespräche gegeben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

9. Wann hat es in welchem Rahmen Gespräche zwischen der Schulrätin und den Elternvertretern gegeben? Sind der Landesregierung die Gesprächsergebnisse bekannt?

Wenn ja, wie sehen diese aus?

Während der vergangenen zwei Jahre hat es diverse Gesprächskontakte zwischen dem Schulelternbeirat der Klaus-Groth-Schule und der zuständigen Schulrätin gegeben. Zum aktuellen Sachverhalt fanden zwei Gespräche zwischen dem Schulelternbeirat und der Schulrätin statt, das erste telefonisch am 28.06.2002, das zweite im Schulamt Kiel am 09.07.2002.

Die oberste Schulaufsicht war über die Gesprächstermine und -ergebnisse informiert.

10. Wie beurteilt die Landesregierung den Sachverhalt insgesamt und die Frage des Umgangs der Beteiligten miteinander?

Die Landesregierung bedauert die öffentliche Diskussion einer Personalentscheidung.